

entwickelt sich zum — wie es die Autorin nennt — „Klassenkampf“, je mehr sich das Bewußtsein durchsetzt, daß auch die unteren Schichten ein Recht auf Teilhabe haben, und je mehr diese unteren Schichten davon überzeugt sind, daß die jetzige Situation zu ändern ist.

Frankel selbst deutet Schlüsse für die Zukunft, wenn überhaupt, nur an. Eines wird aber deutlich: die politische Entwicklung auf dem Lande bekommt mehr und mehr eine gewisse Eigendynamik: Und das berechtigt zu der Hoffnung, daß die Wunder vielleicht noch etwas länger dauern, aber nicht ausbleiben werden.

Heinz Joachim Jacobsohn

P. B. GAJENDRAGADKAR

The Constitution of India. Its Philosophy and Basic Postulates

Oxford University Press Nairobi 1969, XVI, 107 Seiten

Das Buch gibt Vorlesungen wieder, die der ehemalige Chief Justice of India an der Universität Nairobi im Rahmen der Gandhi Memorial Lectures gehalten hat.

Ziel dieser Vorlesungen war es, zu zeigen, daß der Traum Gandhis von einem freien, geeinten Indien, in dem es keine Unterdrückung und keine Ungleichheit gibt, in dem jedem die gleichen Chancen und Rechte eingeräumt werden, sich in den Bestimmungen der Verfassung niedergeschlagen hat. Es ist faszinierend, wie der Verfasser diese große Linie verfolgt und die einzelnen Teile der Verfassung jeweils als Hilfsmittel zur Erfüllung dieses Traumes schildert. Leider kann der Leser nicht vermeiden, diese Darstellung an der Wirklichkeit zu messen und die ungeheure Diskrepanz zwischen Ziel und Erreichtem festzustellen. Es ist aber ein Verdienst dieses Buches, zu zeigen, daß die Verfassung den absoluten Anspruch stellt, dieses Ziel zu erreichen. Gerade weil sie aber schon im Hinblick auf dieses Ziel konzipiert ist, tauchen Zweifel auf, ob sie auch geeignet ist, den richtigen Rahmen für den dornenvollen Weg dorthin abzugeben.

Interessant das Schlußkapitel, das Indien und Kenia vergleicht und zu dem Schluß kommt, daß den Verfassungen eine sehr ähnliche Philosophie und ähnliche Grundforderungen zugrundeliegen. Das Entscheidende scheint aber doch dem Verfasser zu sein, daß beide Länder den demokratischen Staat nicht nur als Polizisten, der für Ruhe und Ordnung sorgt, ansehen, sondern als den Rahmen für eine dynamische Entwicklung der Gesellschaft in die Zukunft.

H. v. Wedel

WILHELM KEWENIG

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Völkerrecht der internationalen Handelsbeziehungen. Band 1: Der Begriff der Diskriminierung

Athenäum Verlag, Frankfurt a. M. 1972, 206 Seiten

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfaßt heute via Art. I/1 GATT den Außenhandel von über 95 Staaten und ist seit langem als eine der wichtigsten Spielregeln des internationalen Handelsverkehrs in nahezu allen bilateralen und multilateralen Handelsverträgen an zentraler Stelle vorgesehen. Auch die besonders seit dem erfolgreichen Abschluß der Kennedy-Runde in den Vordergrund der Diskussion getretenen „Ausnahmeerscheinungen“ zum Grundsatz der handelspolitischen Nichtdiskriminierung — Regionalismus, Agrarprotektionismus, Entwicklungspräferenzen usw. — haben die Bedeutung des Prinzips der Nichtdiskriminierung eher erhöht als geschwächt: Nichtdiskriminierung und Marktgleichheit sind

die entscheidenden Ordnungsprinzipien aller regionalen Wirtschaftszusammenschlüsse, die erhöhte Bedeutung des Grundsatzes für die zwischen-regionalen Beziehungen spiegelt sich u. a. in den UNCTAD-Entschlüssen über die Pflicht zum Vermeiden von Handelsverlagerungen ("trade diversion") als Folge regionaler Wirtschaftszusammenschlüsse und in den Freihandelsabkommen zwischen der EWG und den Ländern der Rest-EFTA wieder, die Allgemeinen Zollpräferenzen und Sonderpräferenzen für Entwicklungsländer streben einen Ausgleich der unterschiedlichen Ausgangspositionen durch rechtliche Vorzugsbehandlung und somit über die formelle (*idem cuique*) und materielle (*sum cuique*) Nichtdiskriminierung hinaus eine tatsächliche Marktgleichheit an, und die Weltwährungskrise von 1971 sowie die für 1973 vereinbarte GATT-Runde sind deutliche Beispiele für die wachsende Problematik der nichttarifären Handelsdiskriminierung.

Trotz dieser Rolle als wichtigstem Ordnungsprinzip des internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrs wurde der Grundsatz der handelspolitischen Nichtdiskriminierung in den letzten Jahren nur von wenigen Autoren untersucht (hins. der Meistbegünstigungs- und Nichtdiskriminierungsklauseln des GATT in den Arbeiten von Flory, Hyder-Hasan u. Schiavone, hins. der Diskriminierungsverbote im europäischen Gemeinschaftsrecht zuletzt von Steindorff und Bode), die neuesten monographischen Untersuchungen zum GATT von Curzon, Dam und Jackson beschäftigen sich nur kursorisch mit dem Diskriminierungsverbot, und die völkerrechtliche Literatur und Praxis setzen den Begriff der Diskriminierung häufig ohne eine präzise Definition seiner einzelnen Tatbestandsmerkmale als bekannt voraus. Die im wesentlichen auf die Diskriminierung aus Gründen der nationalen Herkunft der Waren im Warenverkehr der „freien Welt“ und auf den Bereich des allgemeinen Völkerrechts der internationalen Handelsbeziehungen im Unterschied zum europäischen und sonstigen Gemeinschaftsrecht begrenzte Untersuchung von Kewenig erfüllt daher eine echte Lücke in der Völkerrechtsliteratur. Der hier vorgelegte erste „allgemeine Teil“ der als Habilitationsschrift angenommenen Arbeit enthält eine umfassende, methodische Untersuchung zu den Grundlagen, Tatbestandsmerkmalen sowie zum Begriff und Inhalt des völkerrechtlichen Diskriminierungsverbots. In einem zweiten, noch nicht abgeschlossenen Teil der Arbeit soll anhand der bi- und multilateralen Handelsvertragspraxis festgestellt werden, ob und mit welchem Erfolg sich der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gegenüber den vier wichtigsten „klassischen“ Handelshemmnissen, nämlich gegenüber den Zöllen, den mengenmäßigen Beschränkungen, der Devisenbewirtschaftung und dem Staatshandel durchgesetzt hat.

Kewenig verneint zunächst die Existenz eines allgemeinen Diskriminierungsverbots im Völkergewohnheitsrecht, weist aber zugleich auf die verschiedenen Ansätze einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung dieses Grundsatzes in einzelnen Teilbereichen des Völkerrechts (Diplomatenrecht, Menschenrechte, Fremdenrecht, Recht der internationalen Organisationen) hin. Das Diskriminierungsverbot wird in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht als Formulierungsalternative zum positiven Gleichbehandlungsgebot verstanden und Diskriminierung als Ungleichbehandlung vergleichbarer Objekte oder Sachverhalte definiert, wobei der Tatbestand der Diskriminierung zusätzlich einen Nachteil für den Betroffenen, jedoch keine Willkür, keine Diskriminierungsabsicht und auch keine Völkerrechtswidrigkeit voraussetzt. Die Schwierigkeiten bei der nicht abstrakt von der Norm her, sondern nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglichen Feststellung des richtigen Vergleichstatbestandes und der Relevanz der einzelnen Vergleichsmerkmale wer-

den ausführlich erörtert und je nach der Anzahl der gegebenen Entscheidungshilfen werden „perfekte“, unvollständige und offene Diskriminierungsverbote unterschieden. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage werden das gewohnheitsrechtliche Verbot einer antisozialen oder antifunktionalen willkürlichen Rechtsausübung („abus de droit“) und die vertraglichen Diskriminierungsverbote unterschieden. Bei letzterem muß aus dem Präzisionsgrad der Formulierung und aus dem Parteiwillen ermittelt werden, ob es sich um ein „striktes“, jede Diskriminierung untersagendes oder nur um ein Verbot willkürlicher Diskriminierung handelt. Neben der verbotenen und der erlaubten wird weiter der Tatbestand der gerechtfertigten Diskriminierung unterschieden. Ein Verschulden ist nach Kewenig im Bereich der vertraglichen Diskriminierungsverbote regelmäßig nicht Haftungsvoraussetzung. Inhaltlich verpflichten die vertraglichen Diskriminierungsverbote grundsätzlich zur materiellen und nicht nur zur formellen Gleichbehandlung, jedoch nicht auch zu einer über die rechtliche Gleichstellung hinausgehenden, tatsächlichen Gleichstellung mittels eines Ausgleichs tatsächlich unterschiedlicher Startbedingungen durch rechtliche Vorzugsbehandlung. Auch die Frage, ob eine „absolute“ („omnibus idem“, z. B. bei der Zoll-Meistbegünstigung) oder eine „relative“ Gleichbehandlung („suum cuique“, z. B. bei der mengenmäßigen Nichtdiskriminierung) geschuldet wird, läßt sich nur anhand der Umstände des Einzelfalles beantworten. Eine ergänzende Pflicht zur Ungleichbehandlung ungleicher Sachverhalte besteht nur bei der Zusicherung relativer Gleichheit.

Kewenigs Arbeit stellt insgesamt einen wichtigen völkerrechtlichen Diskussionsbeitrag dar. Die sich stellenweise im Begrifflichen und teils in einer übersichtlichen Zusammenstellung und Diskussion der bisherigen Lehrmeinungen erschöpfende Darstellungsweise dürfte dabei für die Klärung der oft vorwiegend terminologischen Problematik unvermeidlich sein. Als besonderer Vorteil der gedanklich überzeugenden Untersuchung ist die umfassende Berücksichtigung der Völkerrechtspraxis und Literatur zu nennen.

E. U. Petersmann

AGNES KLINGSHIRN

The Changing Position of Women in Ghana

Doctoral Dissertation, Universität Marburg, Pp. 306 (1971)

The literature on women's position in society has increased at an astonishing rate within the last few years. Unfortunately, most of it is of a sensational and popular character, aimed at making maximum profit out of the current interest in everything concerning women. Dr. Klingshirn has written a book of a different nature and of its type, one can find only a few examples. Simone de Beauvoir's *Deuxième Sexe* springs to mind. But the approaches of the two authors are different: whereas the French philosopher tackles the problems of women in all societies and at all times, and thus leaves herself open to charges of superficiality and generalization, the German sociologist concentrates on the problems of Ghanaian women. Moreover, Agnes Klingshirn, who was a student at the University of Ghana, did field work in Larteh and much of what she tells us, is carefully limited to the situation of women in this small town in Southern Ghana. But her general conclusions are applicable to most areas in Ghana and perhaps to other parts of West Africa. The first part of the book is a general survey with emphasis on